

Entgeltordnung

der Musikschule der Stadt Wolfsburg vom 30.06.1967
in der Fassung des 23. Nachtrages vom 01.01.2021

§ 1

Entstehung der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit der schriftlichen Benachrichtigung über die Einschulung zum darin angegebenen Zeitpunkt.

§ 2

Höhe der Entgelte

Es werden Entgelte nach folgenden Tarifen erhoben:(Beträge in Euro)

Stufe 1	Unterricht (grundsätzlich wöchentlich)		
Stufe 1.1	ELEMENTARUNTERRICHT		
Stufe 1.1.1	Musikgarten / Musikalische Früherziehung		
45 Min.	23,00	monatlich	
60 Min.	29,00	monatlich	
Stufe 1.1.2	Instrumentenkarussell / Instrumenten-ABC		
45 Min.	23,00	monatlich	
Stufe 1.1.3	Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen		
45 Min.	32,00	monatlich	
Stufe 1.2	INSTRUMENTAL- UND VOKALUNTERRICHT (ohne Klavier / Keyboard)		
Stufe 1.2.1	Einzelunterricht		
	Kinder/Jugendliche	Erwachsene	
30 Min.	55,50	60,00	monatlich
45 Min.	80,50	88,00	monatlich
60 Min.	105,50	115,00	monatlich
Stufe 1.2.2	Gruppenunterricht		
	Kinder/Jugendliche	Erwachsene	
45 Min.	46,50	50,00	monatlich/ 2 TN
45 Min.	37,00	40,00	monatlich/ 3-4 TN
60 Min.	30,50	33,00	monatlich/5 und mehr TN
Stufe 1.3	UNTERRICHT KLAVIER / KEYBOARD		
Stufe 1.3.1	Einzelunterricht		
	Kinder/Jugendliche	Erwachsene	
30 Min.	62,50	68,00	monatlich
45 Min.	89,50	97,00	monatlich
60 Min.	116,50	126,00	monatlich
Stufe 1.3.2	Gruppenunterricht		
	Kinder/Jugendliche	Erwachsene	
45 Min.	50,00	54,00	monatlich/ 2 TN
45 Min.	40,00	44,00	monatlich/ 3-4 TN
60 Min.	31,00	33,00	monatlich/5 und mehr TN
Stufe 2	ENSEMBLE- UND ERGÄNZUNGSANGEBOTE (wöchentlich)		
Stufe 2.1	für Musikschüler*innen der Stufe 1		0,00 monatlich
Stufe 2.2	für externe Teilnehmende		9,00 monatlich
Stufe 2.3	BAND-COACHING (wöchentlich)		
Stufe 2.3.1	für Musikschüler*innen der Stufe 1		0,00 monatlich
Stufe 2.3.2	für externe Teilnehmende		22,00 monatlich

Stufe 3	KURSE / PROJEKTE / WORKSHOPS	
Stufe 3.1	Klassenmusizieren	Zeitrahen und Entgelt nach individueller Vereinbarung
Stufe 3.2	Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen	Zeitrahen und Entgelt nach individueller Vereinbarung
Stufe 3.3	Kooperationen mit Kindertagesstätten	Zeitrahen und Entgelt nach individueller Vereinbarung
Stufe 3.4	TON-ART Kurse	Zeitrahen und Entgelt nach besonderer Festlegung
Stufe 3.5	Workshops	Zeitrahen und Entgelt nach besonderer Festlegung
Stufe 3.6	Sonstige Angebote	Zeitrahen und Entgelt nach besonderer Festlegung
Stufe 4	INSTRUMENTENMIETEN (monatlich) <i>gestaffelt nach Beschaffungswert (siehe Anlage 1)</i>	
Stufe 4.1	Instrumente - Gruppe 1	15,00
Stufe 4.2	Instrumente - Gruppe 2	18,50
Stufe 4.3	Instrumente - Gruppe 3	22,00
Stufe 5	RAUMMIETEN	
Stufe 5.1	Unterrichts-, Konferenzraum, Konzertsaal, Kulturturnhalle	Zeitrahen und Entgelt nach individueller Vereinbarung
Stufe 5.2	Rockraum	
180 Min./Woche		16,00 Monatlich pro TN
Stufe 5.3	Tonstudio	
60 Min.		15,00 pro Stunde (ohne Tontechniker)
60 Min.		45,00 pro Stunde (inkl. Tontechniker)

Der Kinder/Jugendliche – Tarif gilt bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung gilt die Vergünstigung auch für Studierende und Auszubildende.

§ 3 Fälligkeit

- 3.1 Das Unterrichtsentgelt ist grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- 3.2 Über Höhe und Fälligkeit des Entgeltes wird dem/der Zahlungspflichtigen ein Bescheid zugestellt.
- 3.3 Alle Zahlungen sind an die Stadt Wolfsburg, Stadtkasse zu leisten.
- 3.4. Eventuelle Nachforderungen/Erstattungen werden durch Änderungsbescheide mitgeteilt.

§ 4 Ermäßigung, Erlass und Erstattung

- 4.1 **Familienermäßigung**
Familienermäßigungen werden gewährt, wenn mehrere Familienmitglieder Unterricht in einem Fach der Entgeltstufen 1 erhalten. Bei der Berechnung ist der jeweils höchste Entgeltsatz ungekürzt (100%) zu entrichten. Für jedes weitere Familienmitglied ermäßigt sich der jeweilige Entgeltsatz um 30 %. Voraussetzung ist, dass alle Familienmitglieder unter einem Zahlungspflichtigen angemeldet sind.
Für die Entgeltstufen 2 bis 5 werden keine Ermäßigungen gewährt.
- 4.2 **Sozialermäßigung**
 - 4.2.1 Schüler*innen, die regelmäßig den Musikschulunterricht besuchen und eine der folgenden Leistungen erhalten
 - Leistungen zur „Sicherung des Lebensunterhaltes“ für Arbeitssuchende nach dem SGB II

- Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Erwerbsgeminderte)
 - Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII
(Ältere [ab Rentenalter] und dauerhaft Erwerbsgeminderte)
- wird nach Vorlage des gültigen Leistungsbescheides das Entgelt für den Musikschulunterricht erlassen.
- 4.2.2 Schüler*innen, die regelmäßig den Musikschulunterricht besuchen und aus Bedarfsgemeinschaften mit geringem Einkommen kann auf Antrag eine Ermäßigung des Musikschulentgeltes gewährt werden. Die Ermäßigung wird in Anlehnung an das Sozialgesetzbuch berechnet. Liegt das Einkommen unter dem ermittelten Gesamtbedarf wird eine 100%ige Ermäßigung gewährt.
Übersteigt das Einkommen den ermittelten Gesamtbedarf um
- bis zu 10 %, wird eine Ermäßigung von 70% gewährt
 - 11 - 20 %, wird eine Ermäßigung um 50 % gewährt.
- 4.3 **Erstattungen**
- 4.3.1 Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Stadt Wolfsburg zu vertreten hat, in einem Fach der Stufe 1 länger als eine Woche ununterbrochen aus, wird das Entgelt ab der zweiten Woche anteilmäßig erstattet.
- 4.3.2 Bei schriftlich nachgewiesener Verhinderung der Schülerin oder des Schülers (ärztliches Attest, Schulbescheinigung o.ä.) von mehr als einer Woche in direkter Folge wird das Entgelt in einem Fach der Stufe 1 ab der zweiten Woche anteilmäßig erstattet.
- 4.4 **Unterrichtsende**
Um- und Abmeldungen müssen mit einer Frist von einem Monat zum 30.04., 31.08. oder 31.12. schriftlich erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers besteht weiterhin die Zahlungspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin.
- 4.5 **Sonderregelungen**
Über Ermäßigung, Erlass und Erstattung entscheidet im Einzelfall die Schulleitung unter Berücksichtigung der allgemein- und musikpädagogischen Situation sowie des familiären und sozialen Umfeldes.
- 4.6 **Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)**
Eine Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der Teilnehmende folgende Fächer in der Musikschule belegt hat:
- a) Hauptfach 60 Minuten
 - b) Nebenfach 45 Minuten
 - c) Theorie/Gehörbildung
 - d) Regelmäßige Mitwirkung in einem Ensemble der Musikschule.
- Die Förderung besteht aus einer 50 %igen Entgeltermäßigung für das Nebenfach. Die Förderung wird maximal vier Jahre gewährt.
Wird eines der oben genannten Fächer nicht an der Musikschule belegt, entfällt die Förderung.
Näheres regeln die Richtlinien zur Studienvorbereitenden Ausbildung des Landesverbandes Niedersächsischer Musikschulen und der Musikschule der Stadt Wolfsburg in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.7 **Begabtenförderung**
Wenn eine besondere Begabung durch überdurchschnittliche Leistungen nachgewiesen wird, kann eine Förderung nach den Richtlinien zur Begabtenförderung an der Musikschule der Stadt Wolfsburg in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

Der 23. Nachtrag der Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Wolfsburg vom 30.06.1967 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt der 22. Nachtrag der Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Wolfsburg vom 01.09.2016 außer Kraft.